

Dokument	<b>ZZZ 27/2011 S. 199</b>
Autor	<b>Sabine Burkhalter Kaimakliotis, Patricia Wenger</b>
Titel	<b>Arrestprosequierung im Falle der Nichtzustellung des Zahlungsbefehls</b>
Seiten	<b>199-203</b>
Publikation	<b>Schweizerische Zeitschrift für Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrecht</b>
Herausgeber	<b>Ivo Schwander</b>
ISSN	<b>1660-9077</b>
Verlag	<b>Dike Verlag AG</b>

---

ZZZ 27/2011 S. 199

Sabine Burkhalter Kaimakliotis\*



Patricia Wenger



## **Arrestprosequierung im Falle der Nichtzustellung des Zahlungsbefehls**

---

\* Dr. iur. Sabine Burkhalter Kaimakliotis, Rechtsanwältin, GHR Rechtsanwälte AG, Bern Muri und Zürich, lic. iur. Patricia Wenger, Rechtsanwältin, GHR Rechtsanwälte AG, Bern Muri und Zürich.



## I. Grundsätzliches

Der Arrest ist ein Institut des Schuldbetreibungsrechts, mit dem auf Antrag eines Gläubigers bestimmte Vermögenswerte des Schuldners provisorisch mit betreibungsrechtlichem Beschlag belegt werden<sup>1</sup>. Mit dem Arrest wird bezweckt, den Erfolg einer schon eingeleiteten oder bevorstehenden Vollstreckung einer Forderung durch eine Beschränkung der Verfügungsbefugnis des Schuldners zu sichern, im Sinne einer *zeitlich begrenzten* Sicherungsmassnahme<sup>2</sup>. Die Arrestprosequierung kann grundsätzlich durch Betreibung, Rechtsöffnung oder ordentliche Klage vorgenommen werden<sup>3</sup>. In jedem Fall hat sie innert zehn Tagen nach Zustellung der Arresturkunde an den Gläubiger zu erfolgen. Dies gilt nur dann nicht, a) wenn die Betreibung der Arrestforderung bereits vor Arrestlegung eingeleitet wurde und im Zeitpunkt der Zustellung der Arresturkunde nach Massgabe von Art. 88 Abs. 2 SchKG noch pendent ist<sup>4</sup> oder b) wenn der Arrestgläubiger seine Forderung, in der Schweiz oder im Ausland, vor einem staatlichen Gericht oder einem Schiedsgericht eingeklagt hat<sup>5</sup>. Solange im erstinstanzlichen Verfahren vor einem staatlichen Gericht oder vor Schiedsgericht kein Sachentscheid vorliegt, muss der Arrestgläubiger nichts unternehmen.

Die Frist für die Prosequierung ist suspendiert während des Einspracheverfahrens und bei Weiterziehung des Einspracheentscheids (Art. 179 Abs. 5 Ziff. 1 SchKG). Diese Suspendierung entbindet den Gläubiger jedoch nicht vom ersten Schritt der Prosequierung, denn die Prosequierungs- und die Einsprachefrist sind identisch. Der Gläubiger muss deshalb – um keine Frist zu versäumen – Betreibung einleiten oder eine andere Prosequierungshandlung vornehmen, noch bevor er weiss, ob der Schuldner Einsprache erheben wird<sup>6</sup>.

Wird ein Arrest nicht ordnungsgemäss prosequiert, fällt er dahin (Art. 280 SchKG). Das Dahinfallen des Arrests berührt aber die zu dessen Prosequierung eingeleitete Betreibung nicht. Der Wegfall des Arrests hat in diesem Fall einzig zur Folge, dass der Schuldner zwischen diesem Zeitpunkt und demjenigen des Pfändungsbeschlags über seine Vermögensgegenstände frei verfügen kann<sup>7</sup>.

## II. Arrestprosequierung durch Einleitung der Betreibung

Die wohl einfachste Art der Prosequierung ist die Einleitung der Betreibung, sofern diese nicht bereits vor

---

1 Walter A. Stoffel in: Adrian Staehelin/Thomas Bauer/Daniel Staehelin (Hrsg.), Basler Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs II, 2. Aufl., Basel 2010 [zit. BSK SchKG I/II-Verfasser.] N 1 zu Art. 271.

2 Kurt Amonn/Fridolin Walther, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 8. Aufl., Bern 2008 § 51 N 1.

3 Felix C. Meier-Dieterle, Arrestpraxis ab 1. Januar 2011, AJP/PJA 2010, 1211, N 85; Felix C. Meier-Dieterle, in Daniel Hunkeler (Hrsg.), Kurzkommentar zum SchKG, Basel 2009 [zit. Verfasser KuKo] N 1 zu Art. 279.

4 Eine Betreibung ist pendent (hängig), solange die Fristen zur Stellung des Fortsetzungsbegehrens (Art. 88 Abs. 2 SchKG), des Verwertungsbegehrens (Art. 116 i.V.m. Art. 121 bzw. Art. 154 SchKG) oder des Konkursbegehrens (Art. 166 bzw. Art. 188 SchKG) nicht unbenutzt abgelaufen sind (vgl. Urs Peter Möckli, KuKo N 4 [FN 3] zu Art. 12; André Equey/Reto Vonzun in: Mittel und Wege zur Beseitigung der negativen Auswirkungen des Betreibungsregistereintrages grundloser Betreibungen, AJP/PJA 2011, 1337); Hans Reiser, BaKo II, N 10 zu Art. 279.

5 Pierre-Robert Gilliéron, Commentaire de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite, Lausanne 2003, N 54 zu Art. 279 SchKG.

6 BSK SchKG II-Reiser (FN 1), Art. 279 N 2.

7 ZBJV 144/2008, 236, 254; BGer 5P.265/2005, Urteil vom 8. Dezember 2005, E. 4.1.

---

ZZZ 27/2011 S. 199, 200

der Arrestlegung eingeleitet wurde. Das Betreibungsbegehren ist innert zehn Tagen seit Zustellung der Arresturkunde zu stellen<sup>8</sup>. Gemäss Art. 52 SchKG hat der Gläubiger die Wahl, die Betreibung gegen den Schuldner entweder am Ort der Belegenheit der Arrestgegenstände oder am ordentlichen Betreibungsort einzuleiten. Erhebt der Schuldner Rechtsvorschlag und hemmt somit die eingeleitete Betreibung, hat der Gläubiger innert zehn Tagen, nachdem ihm das Gläubigerdoppel des Zahlungsbefehls zugestellt worden ist, Rechtsöffnung zu verlangen oder Klage auf Anerkennung seiner Forderung einzuleiten. Hatte der Gläubiger bereits vor dem Vollzug eines Arrestbefehls die Betreibung eingeleitet und erhebt der Schuldner noch vor Zustellung der Arresturkunde Rechtsvorschlag, beginnen die zehntägigen Prosequierungsfristen gemäss Art. 279 SchKG für die Einleitung des Rechtsöffnungsverfahrens oder für die Erhebung der Klage auf Anerkennung der Forderung nicht im Zeitpunkt der Mitteilung des Rechtsvorschlages (Art. 279 Abs. 2 SchKG), sondern vielmehr im Zeitpunkt der Zustellung der Arresturkunde. Der Arrestgläubiger kann auch die frühere Betreibung fallenlassen und fristgerecht am Arrestort neu betreiben<sup>9</sup>. Unterliegt der Gläubiger im Rechtsöffnungsverfahren, so muss er die Anerkennungsklage zehn Tage nach Eröffnung des Rechtsöffnungsentscheids einreichen (Art. 279 Abs. 2 SchKG). Hat der Gläubiger keinen Rechtsvorschlag erhoben, so muss der Gläubiger innert zwanzig Tagen, nachdem ihm das Gläubigerdoppel des Zahlungsbefehls zugestellt worden ist, das Fortsetzungsbegehren stellen. Wird der Rechtsvorschlag nachträglich beseitigt, so beginnt die Frist mit der rechtskräftigen Beseitigung des Rechtsvorschlages (Art. 279 Abs. 3 SchKG). Der Gläubiger darf jedoch mit dem Stellen des Fortsetzungsbegehrens nicht zuwarten, bis er ein Rechtskraftzeugnis erhalten hat,<sup>10</sup> sondern muss innerhalb zwanzig Tagen nach Rechtskraft das Fortsetzungsbegehren einreichen. Wird der Arrest erst nach Ablauf dieser Frist gelegt, muss der Gläubiger unseres Erachtens auch an die 20-tägige Prosequierungsfrist für das Fortsetzungsbegehren gebunden sein.

Das Betreibungsamt wird dem Fortsetzungsbegehren keine Folge leisten, solange die Bescheinigung über die Rechtskraft nicht beigebracht worden ist.<sup>11</sup> Das hat jedoch keine Auswirkungen auf den Arrest. Erfolgt dann in der Prosequierungsbetreibung die Pfändung, fällt der Arrest dahin und wird durch den Pfändungsbeschluss ersetzt. Dabei erfolgt eine Beschränkung der Verfügungsfreiheit des Schuldners über sein Vermögen nicht bereits mit der Pfändungsankündigung, sondern erst mit der Pfändungserklärung durch den Betreibungsbeamten (Art. 96 SchKG). Von diesem Zeitpunkt an ist der Schuldner in seiner Verfügungsbefugnis über die vom Betreibungsbeamten bezeichneten Vermögensgegenstände umfassend eingeschränkt.<sup>12</sup> Mit der Pfändung wird demzufolge nicht einfach der durch den Arrest erfolgte Beschlagnahme fortgeführt, sondern es erfolgt eine neue Beschlagnahme, deren Wirkungen dem Schuldner (neu) mitgeteilt werden müssen<sup>13</sup>.

### III. Folgen bei Nichtzustellung des Zahlungsbefehls

Was passiert, wenn der Gläubiger zwar bereits vor der Bewilligung des Arrests ein den Erfordernissen von Art. 67 SchKG genügendes Betreibungsbegehren eingereicht hat, der Zahlungsbefehl durch das Betreibungsamt jedoch nicht zugestellt wurde/werden konnte?

---

<sup>8</sup> Für Besonderheiten bei einem schweizweiten Arrest vgl. Reiser, SJZ 2010, 336.

<sup>9</sup> BLSchK 2005, 209, 213.

<sup>10</sup> BGer 15.11.2007, 5A.435/2007.

<sup>11</sup> BGer 18.2.2003, 7B.18/2003.

<sup>12</sup> BGE 112 III 14 f.

<sup>13</sup> BGer 7B.148/2004, Urteil vom 6. Oktober 2004.



Gemäss Gesetzestext, Art. 279 Abs. 1 SchKG, hat der Gläubiger zur genügenden Arrestprosequierung einzig die Betreibung gegen den Arrestschuldner *einzuweisen*. Eine rechtliche Pflicht des Gläubigers zur Vornahme weiterer Handlungen besteht nach Abs. 2 und 3 von Art. 279 SchKG erst in dem Zeitpunkt, in welchem der Schuldner Rechtsvorschlag erhebt, beziehungsweise die zehntägige Frist zur Erhebung des Rechtsvorschlages unbenützt verstreichen lässt. Hat der Arrestgläubiger demzufolge mit Einreichen des Betreibungsbegehrens seine Pflicht zur genügenden Prosequierung des Arrestes erfüllt, auch wenn der Zahlungsbefehl dem Schuldner nicht zugestellt wird?

Was ist unter der rechtlich genügenden «Einleitung der Betreibung zur Arrestprosequierung» gemäss Art. 279 Abs. 1 SchKG zu verstehen?

Nach grammatikalischer Auslegung und unter Zuhilfenahme des Dudens bedeutet «einleiten» «ausführen», «in die Wege leiten» oder «an den Anfang stellen» und «eröffnen». Um eine Betreibung «in die Wege zu leiten» bzw. «an den Anfang zu stellen», dürfte wohl das Einreichen eines Betreibungsbegehrens beim zuständigen Betreibungsamt genügen. Auch der französische Gesetzestext spricht von «requérir la poursuite» und in der italienischen Version wird von «promuovere l'esecuzione» gesprochen. Ganz anders das Resultat, wenn man unter Anwendung der systematischen Auslegung Art. 38 Abs. 2 SchKG zur Auslegung des Begriffs der Betreibungseinleitung bezieht: In Art. 38 Abs. 2 SchKG heisst es «Die Schuldbetreibung beginnt mit der Zustellung des Zahlungsbefehls [...]». Würde man die Zustellung des Zahlungsbefehls auch als Voraussetzung für die «Einleitung der Betreibung» gemäss Art. 279 Abs. 1 SchKG sehen, wäre die Zustellung des Zahlungsbefehls auch notwendige Voraussetzung für eine gültige Arrestprosequierung.

In Art. 67 SchKG unter dem Titel «V. Anhebung der Betreibung» geht es um die gesetzlichen Anforderungen an ein Betreibungsbegehren. Setzt man die «Anhebung

---

ZZZ 27/2011 S. 199, 201

der Betreibung» dem Sinnesgehalt nach der «Einleitung einer Betreibung» gleich, würde das Stellen eines Betreibungsbegehrens gemäss den Anforderungen von Art. 67 SchKG für die Arrestprosequierung nach Art. 279 Abs. 1 SchKG genügen.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Vernetzung unserer Rechtsordnung nicht nur innerhalb eines Teilrechtsgebiets zu beachten ist, sondern auch disziplinenübergreifende Berücksichtigung<sup>14</sup> findet, kann auch Art. 105 Abs. 1 OR als Auslegungshilfe herbeigezogen werden. Hier wird festgelegt, dass unter den beschriebenen Voraussetzungen die Bezahlung von Verzugszinsen vom Datum der «Anhebung der Betreibung» geschuldet ist. Unter Verweis auf Art. 38 Abs. 2 SchKG wird dabei die «Anhebung der Betreibung» mit der Zustellung des Zahlungsbefehls gleichgesetzt<sup>15</sup>.

Der Zweck des Arrests ist die Vorverlegung der Beschlagnahmewirkung der Pfändung. Damit dieser Eingriff sowie die Ungewissheit über die Fortführung des Verfahrens nicht unberechtigt lange bestehen bleiben, muss innert den vom Gesetzgeber bewusst äusserst kurz angesetzten Fristen prosequiert werden. Vertritt man den Standpunkt, dass die Einreichung eines Betreibungsbegehrens für die Prosequierung ausreichend ist, hat der Arrestgläubiger mit Einreichung des Betreibungsbegehrens gemäss Art. 279 Abs. 1 SchKG vor Arrestlegung seine Pflichten zur erfolgreichen Arrestprosequierung erfüllt. Gemäss Gesetzestext obliegt ihm erst nach Zustellung des Zahlungsbefehls die Pflicht, weiter tätig zu werden. Dies würde jedoch heissen, dass der Gläubiger, solange der Zahlungsbefehl nicht zugestellt werden kann, zuwarten könnte, ohne dass der Arrest dahinfallen würde. Dies kann nicht die Meinung des Gesetzgebers gewesen sein. Sinn und Zweck der Arrestprosequierung ist es, dass der Gläubiger innert einer

---

<sup>14</sup> Ernst A. Kramer, Juristische Methodenlehre, 3. Aufl., Bern 2010, 87.

<sup>15</sup> BSK SchKG I-Staehelin (FN 1), Art. 82 N 32; BSK SchKG I-Wüthrich/Schoch, Art. 72 N 23; Karl Spühler/Peter Stücheli/Susanne B. Pfister, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht I, Zürich 1996, 63.



bestimmten Frist nach Zustellung der Arresturkunde eine Prosequierungshandlung vornehmen muss, damit für den Arrestschuldner die unklare Rechtslage und die Beschlagnahmung seines Vermögens nicht auf unbestimmte Zeit bestehen bleiben.

In einem erst kürzlich publizierten Entscheid<sup>16</sup> hielt das Bundesgericht zur Thematik als Erstes fest, dass mit der «Einleitung» nicht die Zustellung des Zahlungsbefehls gemeint sei, sondern die Stellung des Betreibungsbegehrens: Mit «Einleiten der Betreibung» im Sinn von Art. 279 Abs. 1 SchKG sei gemeint, dass der Gläubiger spätestens zehn Tage ab Erhalt der Arresturkunde das Betreibungsbegehren stellen muss [...]. Damit habe er die ihm obliegende Handlung vollbracht, und im Übrigen lasse sich der Zahlungsbefehl oftmals erst erhebliche Zeit später zustellen. Im Unterschied zur Verjährungsunterbrechung – so das Bundesgericht weiter – habe der Gläubiger in einer Arrestprosequierung mit der Stellung des Betreibungsbegehrens jedoch keineswegs alles getan, was für die Rechtswahrung notwendig sei. Die weiteren in Art. 279 SchKG genannten Prosequierungshandlungen setzten nämlich einen dem Schuldner zugestellten Zahlungsbefehl und somit eine hängige Betreibung voraus. Für eine erfolgreiche Arrestprosequierung müsse nach Bewilligung des Arrests innert Frist eine weitere Handlung des Gläubigers folgen, was bei einer nicht hängigen Betreibung jedoch naturgemäss nicht möglich sei. Mangels einer prosequierbaren Betreibung falle der Arrest deshalb dahin, wenn der Zahlungsbefehl nicht zugestellt werden kann und der Gläubiger dagegen nichts unternimmt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Einreichung des Betreibungsbegehrens beim Betreibungsamt für sich allein keine rechtsgenügende Prosequierungshandlung im Sinne von Art. 279 SchKG darstellt. Vielmehr müssen auch die weiteren Prosequierungshandlungen vorgenommen werden können, weshalb die Zustellung des Zahlungsbefehls für das Bestehenbleiben des Arrests unabdingbar ist.

#### **IV. Schlussfolgerung und Konsequenzen für die Praxis**

Das Bundesgericht hat in zitiertem Entscheid festgehalten<sup>17</sup>, dass der Gläubiger jedenfalls nach der zweiten erfolglosen Betreibung nicht einfach davon ausgehen darf, alles Nötige veranlasst zu haben, sondern dass er weitere Abklärungen zur Adresse des Schuldners vornehmen und auch auf weiteren Nachforschungen seitens der Betreibungsämter insistieren und diesbezüglich allenfalls eine betreibungsrechtliche Beschwerde erheben muss, um zu einer erfolgreichen Zustellung des Zahlungsbefehls zu gelangen.

Die Betreibungsämter haben den Zahlungsbefehl als Betreibungsurkunde<sup>18</sup> dem Schuldner, den Mitschuldnern und Mitbetriebenen (Ehegatte, Drittpfandeneigentümer, gesetzlicher Vertreter, Beistand) oder deren Vertretern durch formelle Zustellung im technischen Sinne zur Kenntnis zu bringen. Grundsätzlich werden Betreibungsurkunden dem Schuldner in dessen Wohnung oder am Ort, wo er seinen Beruf auszuüben pflegt, zugestellt. Wird er da nicht angetroffen, so kann die Zustellung auch an eine zu seiner Haushaltung gehörende Person oder an einen Angestellten geschehen (Art. 64 Abs. 1 SchKG). Wird keine der erwähnten Personen angetroffen, so ist die Betreibungsurkunde zuhanden des Schuldners einem Gemeinde- oder Polizeibeamten zu übergeben (Art. 62 Abs. 2 SchKG). In Bezug auf die Zustellung von Zahlungsbefehlen an eine juristische Person oder im Falle einer Betreibung gegen eine un-

---

ZZZ 27/2011 S. 199, 202

---

<sup>16</sup> BGer 5A\_288/2012, Urteil vom 13. Juli 2012, E. 4.1.

<sup>17</sup> BGer 5A\_288/2012, Urteil vom 13. Juli 2012, E. 4.1.

<sup>18</sup> BGE 121 II 16; BISchK 2003, 113.



verteilte Erbschaft haben die Betreibungsämter gemäss Art. 65 SchKG vorzugehen. Mit der Übergabe der Urkunde bzw. mit Datum der Publikation im Falle der öffentlichen Bekanntmachung ist die Zustellung vollzogen<sup>19</sup>. Die Zustellung besteht demnach in der Übergabe des Zahlungsbefehls durch den Betreibungsbeamten, einen Angestellten des Amtes oder durch die Post, wobei dieser Vorgang gleichzeitig auf dem Original und dem Doppel zu bescheinigen ist<sup>20</sup>. Die Aufzählung in Art. 72 SchKG ist nicht vollständig und ist durch Art. 66 Abs. 3 und Abs. 4 SchKG zu ergänzen<sup>21</sup>. Wohnt der Schuldner im Ausland, so erfolgt die Zustellung nach Art. 66 Abs. 3 SchKG durch die Vermittlung der dortigen Behörden oder, sowie völkerrechtliche Verträge dies vorsehen oder wenn der Empfängerstaat zustimmt, durch die Post<sup>22</sup>. Die Zustellung wird durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt, wenn der Wohnort des Schuldners unbekannt ist, der Schuldner sich beharrlich der Zustellung entzieht und der Schuldner im Ausland wohnt und die Zustellung durch die Vermittlung der dortigen Behörden oder im Falle der Zulässigkeit einer postalischen Zustellung nicht innert angemessener Frist möglich ist (Art. 66 Abs. 4 Ziff. 1 bis 3 SchKG). Die Zustellung mittels öffentlicher Bekanntmachung gilt gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts als ultima ratio. Sie kommt erst dann in Frage, wenn vorher alle Mittel für eine tatsächliche Zustellung ausgeschöpft wurden<sup>23</sup>. Ist eine Zustellung auf Anhieb nicht möglich, darf nicht ohne weiteres zu einer Veröffentlichung geschritten werden. Der Behörde obliegt in diesem Fall eine Pflicht zur Nachforschung<sup>24</sup>. So wird beispielsweise propagiert, dass in jedem Fall ein zweiter Zustellungsversuch zu erfolgen hat bzw. die Zustellung durch die Polizei zu versuchen ist, wenn der Schuldner vorübergehend von seinem Wohnort abwesend ist<sup>25</sup>. Es sollte dem Schuldner aus diesen Gründen nicht möglich sein, sich einer Betreibungszustellung zu entziehen und so die rechtlichen Ansprüche des Gläubigers zu vereiteln.

Teilt ein Betreibungsamt dem Gläubiger bereits nach der ersten erfolglosen Zustellung mit, dass der Zahlungsbefehl nicht zugestellt werden könne, muss das Betreibungsamt auf seine Pflichten betreffend die Zustellung von Betreibungsbegehren hingewiesen werden. Allenfalls ist die betreibungsrechtliche Beschwerde gemäss Art. 17 SchKG zu erheben. Teilt das Betreibungsamt mit, dass der Zahlungsbefehl nicht zustellbar sei, sollte vom Betreibungsamt die Ausstellung einer Verfügung verlangt werden, ist doch die blosser Mitteilung des Betreibungsamts wohl nicht anfechtbar<sup>26</sup>. Die Beschwerde muss sodann binnen zehn Tagen seit dem Tage, an welchem der Beschwerdeführer von der Verfügung Kenntnis erhalten hat, angebracht werden (Art. 17 Abs. 2 SchKG). Wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung kann jederzeit Beschwerde geführt werden (Art. 17 Abs. 3 SchKG).

Im Sinne der anwaltsrechtlichen Sorgfaltspflicht empfiehlt es sich auf jeden Fall, ungeachtet einer potentiellen Beschwerde nach Bewilligung des Arrestes innert zehn Tagen einen weiteren Prosequierungsschritt vorzunehmen, somit wenn möglich

---

<sup>19</sup> Ammon/Walther (FN 2), § 12 N 13 ff.; Myriam Gehri, Die Ediktalzustellung von Betreibungsurkunden bei Schuldner im Ausland, in: Myriam Gehri/Moritz Kuhn/Hans-Michael Riemer/Dominik Vock (Hrsg.), Schweizerisches und Internationales Zwangsvollstreckungsrecht, Festschrift für Karl Spühler, Zürich 2005, Rz. 93.

<sup>20</sup> Art. 72 Abs. 1 und 2 SchKG.

<sup>21</sup> BSK SchKG I-Wüthrich/Schoch (FN 1), N 1 zu Art. 72; Ralph Malacrida/Lukas Roesler, KuKo (FN 3), N 1 zu Art. 72. Der Zahlungsbefehl stellt gemäss langjähriger Rechtsprechung des Bundesgerichts eine Betreibungsurkunde dar (BGE 97 III 107 E. 1 S. 109, BGE 120 III 57 E. 2a, BGE 121 III 16 E. 3b).

<sup>22</sup> Auf [www.rhf.admin.ch](http://www.rhf.admin.ch) finden sich praktische Hinweise in Bezug auf die Zustellung von Betreibungsurkunden im Ausland.

<sup>23</sup> BISchK 2003, 85; BISchK 2007, 183 ff.

<sup>24</sup> Gehri (FN 20), Rz. 94.

<sup>25</sup> BSK SchKG I-Angst (FN 1), N 21 zu Art. 66; Gehri (FN 20), Rz. 94.

<sup>26</sup> BSK SchKG I-Cometta/Möckli (FN 1), Art. 17 N 22.



entweder Klage einzureichen oder eine erneute Betreibung einzuleiten, um die Beschlagswirkungen des Arrestes nicht zu verlieren<sup>27</sup>.

Im Fall nichtzustellbarer Betreibungsurkunden sollte zudem beachtet werden, dass ein Schuldner, welcher keinen festen Wohnsitz in der Schweiz oder im Ausland hat, an dessen Schweizer Aufenthaltsort betrieben werden kann<sup>28</sup>. Denn wer seinen letzten Wohnsitz aufgegeben hat, ohne einen neuen zu begründen, behält zwar zivilrechtlich seinen Wohnsitz, kann dort aber nicht mehr betrieben werden. Namentlich am Aufenthaltsort bleibt aber die Betreibung möglich. Aufenthalt bedeutet Verweilen an einem bestimmten Ort, wobei eine bloss zufällige Anwesenheit nicht genügt. Wenn sich jemand an unterschiedlichen Adressen aufhält, ist anzunehmen, dass er keinen festen Wohnsitz hat, weder in der Schweiz noch im Ausland, womit er am Aufenthaltsort betrieben werden kann<sup>29</sup>.

Zudem ist auch eine erneute Arrestlegung durch denselben Gläubiger bezüglich derselben Forderung zulässig, um den Wegfall des Arrestbeschlags zu verhindern: Gemäss Bundesgericht stellt die Tatsache, dass diese Vermögensgegenstände bereits verarrestiert wurden, kein Hindernis dar für ein erneutes Arrestbegehren über dieselbe Forderung, gestützt auf denselben Arrestgrund. Dies gilt sogar für den Fall, dass der vorgängige Arrest hinfällig wird, weil allenfalls die Prosequierungsfristen nicht eingehalten worden sind.<sup>30</sup>

Gemäss BGE 99 III 22 ist ein zweiter, identischer Arrest insbesondere auch dann zulässig, wenn Zweifel über die Gültigkeit des ersten Arrestes bestehen. Weiter führt der Entscheid aus, dass der Vollzug eines zweiten Arres-

---

ZZZ 27/2011 S. 199, 203

tes nicht vom strengen Nachweis der Hinfälligkeit des ersten Arrestes abhängig gemacht werden darf. Für den Gläubiger von äusserster Wichtigkeit ist, dass die Vermögenswerte des Schuldners nicht freigegeben werden. Würden die Vermögenswerte auch nur für eine kurze Dauer freigegeben, so wäre der Gläubiger der Garantie beraubt, welche der Institution des Arrestes innewohnt.

---

27 Eine zweite Betreibung für die gleiche Forderung ist nur dann unzulässig, wenn der Gläubiger in der ersten Betreibung das Fortsetzungsbegehren bereits gestellt hat oder zu stellen berechtigt ist (BGer 5A\_188/2010, Urteil vom 30. April 2010).

28 Art. 48 SchKG.

29 BSK SchKG I-Schmid (FN 1), Art. 48 N 1 ff.

30 BGE 99 III 22, E.2